



# Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

## Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: **001/2022/OAI**  
Status: **öffentlich**  
Einreicher: **Hauptamt/Ortsvorsteher**  
Datum: **12.05.2022**

**Gegenstand:** Ausscheiden eines Ortschaftsrates aus dem Ortschaftsrat Alberoda und Feststellung des Nachrückens einer Ersatzperson

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ortschaftsrat Alberoda	15.06.2022	öffentlich
Abstimmung: dafür:	dagegen:	Enthaltungen:

### Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Alberoda stellt gem. § 69 Abs. 1 SächsGemO in Verbindung mit §§ 34 Abs. 1, 18 Abs. 1 Pkt. 4 SächsGemO das Ausscheiden von **Herrn Thomas Dumcke** aus dem Ortschaftsrat Alberoda fest. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Person

1. älter als 65 Jahre ist,
2. anhaltend krank ist,
3. zehn Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein anderes Ehrenamt bekleidet hat,
4. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder in der Fürsorge für seine Familie erheblich behindert wird,
5. ein öffentliches Amt ausübt und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit hiermit nicht vereinbar ist.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Stadtrat. Abweichend hiervon entscheidet bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei ehrenamtlichen Bürgermeistern die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Mit Schreiben vom 14.04.2022 macht Herr Thomas Dumcke folgenden Grund geltend: private familiäre Gründe.

### rechtliche Grundlagen:

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO);  
Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema (Hauptsatzung);  
Geschäftsordnung für Stadtrat, Ausschüsse und Ortschaftsräte in Aue-Bad Schlema, jeweils in der derzeit gültigen Fassung

### Sachverhalt:

Ein Ortschaftsratsmitglied kann die Übernahme bzw. die Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus wichtigem Grund (§ 18 Abs. 1 SächsGemO) während der Wahlperiode beantragen. Der Ortschaftsrat ist verpflichtet, unverzüglich das Ausscheiden festzustellen.

Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Ortschaftsrates unberührt.

**finanzwirtsch. Stellungnahme: ./.**

Karsten Wilhelm  
Ortsvorsteher